Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz
Kammer III

III 2026 76

Entscheid vom 7. Juli 2026

Besetzung

Dr.iur. Jeremias Fellmann, Vizepräsident
Monica Huber-Landolt, Richterin
Irene Thalmann, Richterin
MLaw Manuel Gamma, Gerichtsschreiber

Parteien

A._____,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

1. **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**
   C._____,
   Vorinstanz,

2. **D._____,**
   Beigeladener,

Gegenstand

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Regelung des persönlichen Verkehrs)

Sachverhalt:

A. E._____ ist die am ____ 2014 geborene Tochter von D._____ (Vater) und A._____ (Mutter). E._____ steht unter der elterlichen Sorge der Mutter.

Ein Verfahren auf Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge, welches der Vater mit Gesuch vom 28. Juni 2023 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) C._____ in Gang gebracht hatte (Vi-act. 1.1), konnte die KESB C._____ nach einer ausseramtlichen Vereinbarung der Eltern formlos abschliessen (Vi-act. 1.10).

Am 9. Oktober 2024 erstatteten die Eltern der KESB C._____ in Bezug auf E._____ je eine Gefährdungsmeldung. Der Vater begründete die Gefährdungsmeldung mit der einseitigen Absage von Ferienbesuchen durch die Mutter (Vi-act. 3.1). Demgegenüber brachte die Mutter im Wesentlichen vor, der Vater habe E._____ am 8. September 2024 sehr stark auf die Hand geschlagen und auch ein Kissen nach ihr geworfen. E._____ wolle den Vater nicht mehr sehen (Vi-act. 3.3).

Gestützt auf eine Strafanzeige der Mutter (vgl. Vi-act. 3.8) ersuchte die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz die KESB C._____ am 16. Dezember 2024 darum, die Kindesvertretung im Strafverfahren gegen den Vater zu regeln (Vi-act. 2.1). Mit Beschluss Nr. IIA/008/01/2025 vom 8. Januar 2025 ordnete die KESB C._____ für E._____ eine Vertretungsbeistandschaft im Sinne von Art. 306 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 an.

Aufgrund des hängigen Strafverfahrens wartete die KESB C._____ einstweilen mit weiteren Abklärungen und Anhörungen zu. Ab dem September 2025 nahm die KESB C._____ das Verfahren wieder auf. Unter anderem hörte sie E._____ sowie ihre Eltern an (Vi-act. 3.18, 3.29, 3.33). Dabei stellte sich heraus, dass der Vater seit Oktober 2024 keinen Kontakt zu E._____ mehr hatte.

B. Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 (Vi-act. 3.39) bzw. E-Mail vom 10. März 2026 (Vi-act. 3.43) gewährte die KESB C._____ den Eltern das rechtliche Gehör zu den vorgesehenen Massnahmen. Mit Beschluss Nr. IIA/009/13/2026 vom 1. April 2026 entschied die KESB C._____ alsdann was folgt:

1. Für E._____ werden nach Art. 273 Abs. 2 ZGB begleitete Besuche im F._____ für die Dauer von vorerst sechs Besuchskontakten, ab 11. April 2026, mit einem Kostendach von Fr. 1 558.00 angeordnet.

2. Der persönliche Verkehr zwischen dem Vater D._____ und E._____ wird gestützt auf Art. 273 Abs. 1 ZGB wie folgt geregelt:

- Der Vater ist berechtigt, E._____ jeden zweiten Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im F._____ in Anwesenheit einer sozialpädagogischen Besuchsbegleitung zu treffen. Die Termine 25.04.2026, 09.05.2026, 23.05.2026, 06.06.2026, 20.06.2026 und 04.07.2026 sind vereinbart.

3. Die Eltern werden aufgefordert,

   - alles dafür zu tun, dass der persönliche Verkehr zum Wohl des Kindes ablaufen kann;
   - alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt;
   - miteinander respektvoll zu kommunizieren und respektvoll zu handeln;
   - die Einladungen des Beistandes zu den Standortgesprächen wahrzunehmen.

4. Für E._____ wird eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet.

5. Als Beiständin wird G._____, Amtsbeistandschaft H._____, ernannt, mit den Aufträgen:

   a. die Eltern in der Sorge um E._____ mit Rat und Tat zu unterstützen;
   b. mit E._____ einen der Situation angemessenen Kontakt zu pflegen;
   c. E._____ in ihrer persönlichen Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen;
   d. die Eltern betreffend die Besuchsrechtsausübung und das gemeinsame Elternsein (z.B. bei unterschiedlichen Erziehungsansichten und bei unterschiedlicher Erziehungspraxis, beim Umgang und bei Aktivitäten mit dem Kind während, vor und nach den Besuchszeiten, bei allfälliger Weigerung des Kindes die Besuche beim anderen Elternteil vorzunehmen und anderes) zu beraten;
   e. sofern nötig, zwischen den Eltern zu vermitteln mit dem Ziel, den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen zu wahren;
   f. die Eltern regelmässig, den Umständen entsprechend, aber mindestens zwei Mal pro Jahr, zu Standortgesprächen bezüglich der Besuchsrechtsausübung und das gemeinsame Elternsein einzuladen;
   g. den persönlichen Verkehr zwischen E._____ und dem Vater gemäss Anordnungen der KESB C._____ zu überwachen und falls nötig die Modalitäten festzulegen;
   h. der KESB C._____ einen Monat vor Ende der Besuchsbegleitung im F._____ einen Antrag mit einer Empfehlung zu stellen, falls es einer weiteren Regelung des persönlichen Verkehrs bedarf;
   i. Ansprechperson für alle involvierten Fachstellen und Fachpersonen zu sein;
   j. für E._____ sofern angezeigt und notwendig, eine medizinisch-therapeutische Begleitung sowie allfällige weitere Begleitmassnahmen sicherzustellen und zu überwachen;
   k. der KESB C._____ Antrag zu stellen, wenn sich aus Sicht des Kindeswohls eine Änderung oder weitergehende Kindesschutzmassnahmen aufdrängen
   l. ordentlicherweise erstmals per 31. März 2028 für die Periode vom 01. April 2026 bis 31. März 2028 Bericht zu erstatten und diesen der KESB C._____ bis spätestens am 31. Mai 2028 einzureichen

6. [Gebühren]
7. [Rechtsmittelbelehrung]
8. [Eröffnung]
9. [Mitteilung]

C. Die Mutter (Beschwerdeführerin) gelangt mit Eingabe vom 11. Mai 2026 an das Verwaltungsgericht. Sie stellt folgende Anträge:

1. Die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 sowie die damit zusammenhängenden Teile der Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des Beschlusses der KESB C._____ Nr. IIA/009/13/2026 vom 1. April 2026, soweit diese den Aufbau, die Durchführung oder die Förderung der Besuchskontakte zwischen E._____ und D._____ betreffen, seien aufzuheben.
2. Die durch die Vorinstanz angeordneten begleiteten Besuchskontakte zwischen E._____ und D._____ seien bis zum Abschluss des hängigen Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Schwyz unter der Unt. Nr. _01._____ einstweilen auszusetzen.
3. Eventualiter seien Besuchskontakte nur unter folgenden Bedingungen anzuordnen:
   - vorgängige kinderpsychologische bzw. kinderpsychiatrische Fachabklärung;
   - ausdrückliche Bereitschaft und ausdrückliche Zustimmung von E._____;
   - Ausschluss der Grossmutter väterlicherseits als Begleit- oder Betreuungsperson;
   - engmaschige fachliche Begleitung durch eine unabhängige Fachstelle.
4. Eventualiter sei die Sache zur vollständigen Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen unter Anweisung,
   - die angebotenen Zeuginnen und Zeugen zu befragen;
   - den I._____-Chat vom 22. September 2024 vollständig zu würdigen;
   - die früheren Vorfälle gemäss Gefährdungsmeldung vom 27. September 2024 abzuklären;
   - den aktuellen Kindeswillen fachgerecht zu erheben.
5. E._____ sei durch das Verwaltungsgericht beziehungsweise durch eine hierfür fachlich geeignete Gerichtsperson persönlich anzuhören.
6. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen; die Vollziehung der angeordneten Besuchskontakte sei superprovisorisch und vorsorglich bis zum Entscheid über die aufschiebende Wirkung auszusetzen.
7. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates; eventualiter sei auf eine Kostenauflage zu verzichten.

C.1 Gestützt auf die Eingabe vom 11. Mai 2026 (Posteingang: 13.5.2026) eröffnete das Verwaltungsgericht das Verfahren III 2026 76. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13. Mai 2026 wies es die Beschwerdeführerin darauf hin, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukommt, die KESB

C._____ im angefochtenen Beschluss nichts anderes verfügt hat und bei dieser Ausgangslage ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse am Erlass der beantragten vorsorglichen oder superprovisorischen Massnahmen nicht ohne weiteres erkennbar sei.

Vor diesem Hintergrund wurde der Beschwerdeführerin eine Frist bis 22. Mai 2026 eingeräumt, um zu erklären, ob sie am Gesuch um vorsorglichen Rechtsschutz gleichwohl festhält. Fristgerecht liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 21. Mai 2026 (Postaufgabe: 22.5.2026) mitteilen, dass an den Anträgen betreffend vorsorgliche bzw. superprovisorische Massnahmen festgehalten werde.

Mit Zwischenbescheid III 2026 85 wies das Verwaltungsgericht den Antrag Ziff. 6 der Beschwerdeführerin um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie (super-) provisorische Aussetzung des Vollzugs angeordneter Besuchskontakte ab, soweit es überhaupt darauf eintrat.

C.2 In der Hauptsache reichen die KESB C._____ und der Vater (Beigeladener) am 11. Juni 2026 ihre Vernehmlassungen ein. Während die KESB C._____ die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde beantragte, unterbreitete der Beigeladene dem Verwaltungsgericht folgende Rechtsbegehren:

1. Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Eventualiter: Sollte das Verwaltungsgericht eine neutrale, gerichtlich angeordnete kinderpsychologische bzw. kinderpsychiatrische Fachabklärung als erforderlich erachten, widersetzt sich der Beigeladene einer solchen Abklärung nicht, unter Aufrechterhaltung der mit Beschluss der KESB C._____ Nr. IIA/009/13/2026 vom 1. April 2026 angeordneten Beistandschaft und Besuchsregelung.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin.

Diese Vernehmlassungen wurden den jeweils anderen Verfahrensparteien mit Schreiben vom 12. Juni 2026 zur Kenntnis gebracht.

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Frist zur Stellungnahme, die ihr bis 3. Juli 2026 gewährt wurde. Mit Eingabe vom 3. Juli 2026 stellt sie folgende Anträge:

1. An den mit Beschwerde vom 11. Mai 2026 sowie mit der Ergänzung eingereichten Rechtsbegehren wird vollumfänglich festgehalten. Die nachfolgenden Rechtsbegehren verstehen sich als Präzisierung bzw. Eventual- und Subeventualbegehren für den Fall, dass das Verwaltungsgericht nicht bereits gestützt auf die Beschwerde spruchreif entscheidet.
2. Eventualiter sei der angefochtene Entscheid insoweit aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, als die angeordneten Besuchskontakte zwischen E._____ und dem Beigeladenen betroffen sind.

3. Subeventualiter seien vor einer Umsetzung persönlicher Kontakte E._____ aktuell, fachgerecht und unbeeinflusst anzuhören sowie durch das Verwaltungsgericht ein neutrales, unabhängiges kinderpsychologisches bzw. kinderpsychiatrisches Gutachten einzuholen zu den Fragen,

   a. welche Auswirkungen ein - auch begleiteter - erzwungener Kontakt auf das Kindeswohl hätte,

   b. ob E._____ hinsichtlich ihres geäusserten Willens urteils- bzw. autonom willensbildungsfähig ist (Art. 314a Abs. 1 ZGB), und

   c. ob und in welchem Ausmass eine Retraumatisierungs- bzw. erhebliche Belastungsgefahr besteht.

4. Subsubeventualiter sei für E._____ eine unabhängige Kindesvertretung nach Art. 314a^{bis} ZGB einzusetzen; die Bestimmung der Person sei dem Verwaltungsgericht überlassen.

5. E._____ sei für die Kosten der unabhängigen Kindesvertretung die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren; eventualiter seien die Kosten der Kindesvertretung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Vorinstanz bzw. des Beigeladenen; eventualiter sei auf eine Kostenauflage zulasten der Beschwerdeführerin zu verzichten.

Prozessualer Antrag

7. Beweisantrag: Es seien im Rahmen der Untersuchungsmaxime die für die vorliegende Kindeswohlprognose relevanten Akten des hängigen Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Schwyz. Unt. Nr. _01._____, beizuziehen, soweit diese dem Verwaltungsgericht noch nicht vorliegen.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die Disp.-Ziff. 1 und Ziff. 2 sowie die damit zusammenhängenden Teile von Disp.-Ziff. 4 und Ziff. 5 des vorinstanzlichen Beschlusses Nr. IIA/009/13/2026 vom 1. April 2026. Gegenstand dieser Anordnungen ist die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen E._____ und dem Beigeladenen. Der Beschluss sieht namentlich vor, dass zwischen E._____ und dem Beigeladenen vorerst sechs begleitete Besuchskontakte im F._____ stattfinden sollen (Disp.-Ziff. 1 und Ziff. 2). Die mit Disp.-Ziff. 4 und Ziff. 5 ernannte Beistandsperson soll dabei unter anderem den persönlichen Verkehr zwischen E._____ und dem Beigeladenen überwachen und falls nötig die Modalitäten festlegen (Disp.-Ziff. 5 lit. g).

1.1 Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, der Kontakt zwischen E._____ und dem Beigeladenen sei seit Oktober 2024 unterbrochen. Daher sei ein schrittweiser Wiederaufbau der Beziehung angezeigt. Die lange kontaktfreie Zeit und die aktuelle Situation würden ein geschütztes Rahmenangebot erfordern, das E._____ Sicherheit und Stabilität vermittle. Daher werde ein begleitetes Besuchssetting als geeignete Massnahme beurteilt, um die Beziehung zwischen E._____ und ihrem Vater in einem professionell unterstützten Umfeld behutsam zu fördern und wiederherzustellen. Die zu errichtende Beistandschaft solle die Eltern bei der Umsetzung des Besuchsrechts unterstützen und dessen Einhaltung überwachen sowie - falls nötig - die Modalitäten des Besuchsrechts neu anpassen. Der persönliche Verkehr zwischen E._____ und dem Beigeladenen solle vorerst sechs Mal an jedem zweiten Samstag von 09.00 bis 12.00 Uhr im F._____ in Anwesenheit einer sozialpädagogischen Besuchsbegleitung stattfinden. Vor Beendigung der begleiteten Besuchstreffen sei zu prüfen, in welcher Form der persönliche Verkehr künftig ausgestaltet werden solle. Die Einschätzungen der beteiligten Fachpersonen und deren Beobachtungen während der begleiteten Treffen sollten der Beiständin unter anderem als Grundlage dienen, der KESB C._____ einen Antrag mit einer Empfehlung zuzustellen, soweit der persönliche Verkehr weiterhin einer Regelung bedürfe.

1.2 Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig sowie teilweise aktenwidrig festgestellt. Zudem werde der klar geäusserte Kindeswillen missachtet. Eine genügende Verhältnismässigkeitsprüfung liege nicht vor. Die angeordneten Massnahmen würden dem Kindeswohl im Sinne von Art. 301 ff. ZGB sowie Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) vom 20. November 1989 nicht ausreichend Rechnung tragen.

1.2.1 Bezüglich des Sachverhalts macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe die Vorinstanz bereits am 27. September 2024 und nicht erst am 9. Oktober 2024 über erhebliche Vorwürfe körperlicher und psychischer Gewalt in Kenntnis gesetzt. Schon am 7. September 2024 habe der Beigeladene eine Bestrafung von E._____ angekündigt. Tags darauf habe E._____ nach einem Besuchswochenende berichtet, der Vater habe sie auf die Hand geschlagen und anschliessend ein Kissen nach ihr geworfen. In der persönlichen Anhörung vom 4. September 2025 habe E._____ erklärt, sie habe Angst vor dem Beigeladenen. Sie wolle derzeit keinen Kontakt.

Kurz vor der Einreichung der vorliegenden Beschwerde seien sodann weitere erhebliche Tatsachen und Beweismittel hinzugetreten. Unter anderem habe E._____ ihre damalige Prozessbeiständin per E-Mail kontaktiert und ihr mitgeteilt, dass sie im Strafverfahren gegen den Vater aussagen wolle, da er sie mehrmals geschlagen habe. Ferner habe zwischenzeitlich ein früherer Gewaltvorfall aus dem siebten Lebensjahr von E._____ zeitlich auf den 18. Juni 2021 konkretisiert werden können. An dem Tag habe der Beigeladene E._____ vor einem Schulausflug massiv gegen die Nase geschlagen. Darüber hinaus gebe es Hinweise, wonach der Beigeladene in den Jahren 2014 bis 2018 in umfangreiche familien- und kindesschutzrechtliche Verfahren verwickelt gewesen sei.

Die Vorinstanz verletze ausserdem den Untersuchungsgrundsatz, indem sie sich unter anderem mit einem Chatverlauf zwischen E._____ und einer Freundin nicht auseinandergesetzt habe, der detaillierte Angaben zu Gewalt, Angst und Einschüchterung enthalte. Sodann habe die Vorinstanz verschiedene Zeuginnen und Zeugen nicht befragt. Ein Vorfall in J._____ vom August 2023 werde nicht substanziiert gewürdigt. Letztlich sei ein unvollständiges Bild der familiären Dynamik und der Belastungssituation von E._____ entstanden. Auch die Grossmutter väterlicherseits habe E._____ systematisch psychisch unter Druck gesetzt. Nicht abgeklärt habe die Vorinstanz ferner, ob und inwieweit die Grossmutter väterlicherseits an Übergriffen des Vaters beteiligt gewesen sei.

1.2.2 In rechtlicher Hinsicht wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, da verschiedene Beweise entweder nicht erhoben oder dann nur oberflächlich gewürdigt worden seien. Die Begründung sei summarisch und pauschal. Auch habe die Vorinstanz den Kindeswillen nur unzureichend berücksichtigt. Der persönliche Verkehr sei kein "Selbstzweckrecht der Eltern", sondern stehe unter dem Vorbehalt, dass er dem Wohl des Kindes tatsächlich dient. Das Interesse eines Elternteils am Kontakt mit dem Kind könne zurücktreten, wenn konkrete Belastungen oder Gefährdungen des Kindes bestünden. Im Zeitpunkt der Anhörung sei E._____ elf Jahre alt und damit ohne Weiteres in

der Lage gewesen, ihre Haltung zum Vater eigenständig zu entwickeln und zu äussern. Sie habe gegenüber der Vorinstanz ausdrücklich geäussert, dass sie Angst vor dem Vater habe und derzeit keinen direkten Kontakt wolle. Der entsprechende Wille sei konsistent und konstant zum Ausdruck gebracht worden, wobei er nun auch zusätzlich durch eigene schriftliche Erklärung mit E-Mail vom 24. April 2026 dokumentiert sei. Ein gegen den Willen eines urteilsfähigen Kindes erzwungener persönlicher Verkehr sei unzulässig, insbesondere wenn dadurch Loyalitätskonflikte oder psychische Belastungen verstärkt würden.

Weiter ist die angeordnete Massnahme nach Auffassung der Beschwerdeführerin unverhältnismässig. Seit Oktober 2024 habe faktisch kein persönlicher Kontakt zwischen E._____ und ihrem Vater mehr stattgefunden. Nach einer derart langen Unterbrechung hätte sorgfältig geprüft werden müssen, ob und in welcher Form ein Kontaktaufbau psychologisch überhaupt tragbar sei. Mildere oder alternative Vorgehensweisen habe die Vorinstanz nicht geprüft. Die Besuchskontakte bis zum Abschluss des laufenden Strafverfahrens einstweilen auszusetzen, habe die Vorinstanz gar nicht erst geprüft. Auch sei eine unabhängige kinderpsychologische oder kinderpsychiatrische Fachabklärung unterblieben, obwohl eine erhebliche psychische Belastung des Kindes im Raum stehe. Im Übrigen würden begleitete Besuchskontakte eine Kindeswohlgefährdung nicht automatisch ausschliessen. Besonders problematisch sei vor diesem Hintergrund die vorgesehene Einbindung der Grossmutter väterlicherseits als mögliche Begleit- und Betreuungsperson. E._____ werde durch die angeordneten Kontakte auch in einen erheblichen Loyalitätskonflikt versetzt, zumal das Strafverfahren noch hängig sei.

1.2.3 Im Ergebnis verlangt die Beschwerdeführerin, die Besuchskontakte bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Es gehe auch darum, die Aussagefreiheit und das Sicherheitsgefühl von E._____ während des Strafverfahrens nicht zu beeinflussen. Jedenfalls seien Besuchskontakte erst nach vorgängiger kinderpsychologischer bzw. kinderpsychiatrischer Fachabklärung zu prüfen, zumal die Vorinstanz selbst von einer erheblichen Belastung von E._____ und einem Loyalitätskonflikt ausgehe. Auch sei dem ausdrücklichen Kindeswillen hinreichend Rechnung zu tragen. Das Verwaltungsgericht habe E._____ daher persönlich anzuhören.

1.2.4 Mit Stellungnahme vom 21. Mai 2026 (Postaufgabe: 22.5.2026) reicht die Beschwerdeführerin eine handschriftliche Erklärung von E._____ sowie eine ärztliche Stellungnahme / ein ärztliches Attest von Dr.med. K._____ vom 21. Mai 2026 ein, welche die unmittelbare Belastungssituation von E._____ wiedergeben sollen. E._____ äussere darin erneut ausdrücklich und konsistent, dass sie derzeit keinen Kontakt mit dem Vater wünsche und weiterhin Angst vor

ihm habe. Sie fühle sich durch die aktuelle Situation und den behördlichen Druck belastet. Dem so geäusserten Kindeswillen der urteilsfähigen E._____ komme erhebliches Gewicht zu.

1.3 Die Vorinstanz und der Beigeladene nehmen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die folgenden Standpunkte ein.

1.3.1 Die Vorinstanz legt zusammengefasst dar, dass sie die wesentlichen Sachverhaltselemente im angefochtenen Beschluss berücksichtigt habe. Sie sei nicht verpflichtet, sämtliche Vorkommnisse einzeln zu erwähnen. Weiter habe sie mit Beschluss vom 8. Januar 2025 eine Prozessbeistandschaft für E._____ errichtet. Die Mutter und E._____ seien für die Staatsanwaltschaft jedoch ungefähr ein Jahr lang nicht erreichbar gewesen, weshalb auch die KESB C._____ keine Anhörungen oder weitere Abklärungen vornehmen konnte. Das Verhalten der Beschwerdeführerin wirke ambivalent. Einerseits lege sie dar, wie wichtig ihr das Strafverfahren sei. Andererseits melde sie sich nicht und reiche auch verschiedene Unterlagen nicht ein. Die Prozessbeiständin habe alsdann am 29. Januar 2026 mitgeteilt, dass sich E._____ nicht am Strafverfahren gegen ihren Vater beteiligen wolle. Sie habe sich klar dahingehend geäussert, dass sie gegen ihren Vater nicht aussagen wolle und nicht Teil des Strafverfahrens sein möchte. Fraglich sei auch, wieso die Beschwerdeführerin nach den dargelegten Vorfällen in der Vergangenheit den Kontakt zwischen dem Vater und E._____ weiterhin zugelassen habe.

Soweit die Beschwerdeführerin eine unzureichende Würdigung des Chats zwischen E._____ und einer Freundin rüge, sei darauf hinzuweisen, dass ihr dieser Chatverlauf erst mit Erhalt der Beschwerdeschrift am 15. Mai 2026 zur Kenntnis gebracht wurde. Auffällig sei, dass E._____ in den Anhörungen teils detailgetreu über Vorfälle zwischen ihr und dem Vater sowie zwischen den Eltern berichtet habe, gleichzeitig aber angab, sich an diese Geschehnisse nicht erinnern zu können. Daher sei zu vermuten, dass ihr die Beschwerdeführerin immer wieder davon berichtet habe. Überdies würden andere Chatverläufe den Schluss zulassen, dass sich E._____ auf einen gemeinsamen Urlaub mit ihrem Vater und einer Freundin trotz des zur Anzeige gebrachten Vorfalls gefreut habe und traurig gewesen sei, nachdem ihr die Beschwerdeführerin die Teilnahme am Urlaub untersagt habe.

Zu beachten sei weiter, dass aufgrund des langen Kontaktabbruchs zwischen dem Vater und E._____ eine enorme Entfremdung stattgefunden habe. E._____ sei während dieser Zeit ausschliesslich dem Einfluss der Beschwerdeführerin ausgesetzt gewesen. Unbegründet seien die Befürchtungen, dass

E._____ bei den geplanten Besuchen durch die Grossmutter väterlicherseits unter Druck gesetzt werden könnte. Die Grossmutter sei im Setting für die begleiteten Besuchskontakte gar nicht vorgesehen. Die angeordneten Besuche würden von einer sozialpädagogischen Familienbegleitung begleitet und in einem geschützten Rahmen im F._____ stattfinden, um unter anderem den Reaktionen von E._____ Rechnung tragen zu können. Unzutreffend sei sodann die Behauptung, E._____ habe bei der Polizei Schläge gegen den Mund geschildert. Das entsprechende Protokoll vom 22. Oktober 2024 enthalte lediglich Aussagen der Mutter.

Ferner habe E._____ anlässlich der Anhörung vom 4. September 2025 angegeben, sich begleitete Treffen mit dem Vater vorstellen zu können. Die späteren, gegenteiligen Erklärungen von E._____ seien mutmasslich unter Einflussnahme der Beschwerdeführerin erfolgt. Auch ein allfälliger Loyalitätskonflikt habe sich unter der alleinigen Einflussnahme der Mutter entwickelt. Es sei wichtig, dass die "Verteufelung" des Vaters aufgelöst werden könne. Eine Neubeurteilung sei ausserdem nicht notwendig, zumal sich abgesehen vom längeren, alleinigen Einfluss der Beschwerdeführerin nichts geändert habe. Die angeordnete Massnahme sei nach wie vor geeignet, den Kontakt zwischen E._____ und ihrem Vater Schritt für Schritt wieder aufzubauen.

Überdies habe sich E._____ in der Anhörung vom 4. September 2025 in Bezug auf die Besuche mit dem Vater ambivalent gezeigt. Am Anfang des Gesprächs habe sich E._____ dahingehend geäussert, den Vater derzeit nicht treffen zu wollen. Im Laufe des Gesprächs sei E._____ jedoch die Möglichkeit begleiteter Besuche erklärt und aufgezeigt worden. Die Beschwerdeführerin habe an der Anhörung vom 4. Dezember 2025 ebenfalls angegeben, den begleiteten Treffen zuzustimmen, wenn sie durch die Anwältin von E._____ gutgeheissen würden. Ohne begleitete Besuche würde E._____ ihren Vater wie bereits in den vergangenen 1.5 Jahren auch künftig nicht sehen, was unverhältnismässig sei, zumal die Beschwerdeführerin nicht in der Lage scheine, selbständig eine Kontaktaufnahme zwischen E._____ und dem Vater zu ermöglichen. Die Besuche mit sozialpädagogischer Familienbegleitung erachte die KESB C._____ sodann als zielführender als ein psychologisches Gutachten, da letzteres allein auf E._____ bezogen wäre und in Bezug auf ihr tatsächliches Verhalten bei der Interaktion mit dem Vater wenig Aussagekraft habe. Die Anordnung eines kinderpsychologischen Gutachtens erachte die KESB C._____ daher nicht als zweckmässig.

1.3.2 Der Beigeladene bestreitet, dass tätliche Übergriffe auf E._____ stattgefunden haben. Aus seiner Sicht haben finanzielle Auseinandersetzungen zwischen

ihm und der Beschwerdeführerin dazu geführt, dass letztere Strafanzeige gegen ihn und eine Gefährdungsmeldung bei der Vorinstanz eingereicht habe. Zwischen ihm und E._____ hätte bis anfangs Oktober 2024 eine enge, tägliche und durchgehend dokumentierte Beziehung bestanden. Dies betreffe auch die Zeit unmittelbar vor und nach dem angeblichen Vorfall vom 8. September 2024. Die Beziehung zwischen E._____ und ihm sei eng und liebevoll gewesen. E._____ habe regelmässig Fotos, Reiseberichte, persönliche Mitteilungen, Scherze und Emojis mit ihm geteilt. Wiederholt sei es auch zu Telefon- und Videogesprächen mit dem Beigeladenen gekommen. Fotos von E._____ am 8. September 2024 würden keinerlei Rötungen, Spuren oder Verletzungen an ihrer Hand zeigen. Die Interpretation der Beschwerdeführerin, die sie dem Chatverlauf zwischen E._____ und einer Freundin vom 22. September 2024 beimesse, lasse sich nur schwer mit der weiteren Kommunikation zum Beigeladenen vereinbaren. Bis zum 7. Oktober 2024 sei ein durchgehendes Muster herzlicher und regelmässiger Kommunikation belegt. Diese Kommunikation endete abrupt, nachdem die Beschwerdeführerin am 8. Oktober 2024 den zuvor vereinbarten Besuch im Oktober abgesagt habe.

Widersprüchlich sei auch, dass die Beschwerdeführerin über Jahre hinweg die Vater-Tochter-Beziehung und die elterlichen Qualitäten des Beigeladenen ausdrücklich anerkannt habe. Namentlich habe die Beschwerdeführerin unmittelbar vor den nunmehr behaupteten Ereignissen ihre Unterstützung für den Umgang des Beigeladenen mit dem Verhalten von E._____ zum Ausdruck gebracht. Vor diesem Hintergrund sei es widersprüchlich, aber ein wiederkehrendes Muster der Beschwerdeführerin, wenn sie bereits zuvor vereinbarte Ferienkontakte zwischen E._____ und dem Beigeladenen verweigere.

Aus der Kommunikation zwischen dem Beigeladenen und der Beschwerdeführerin würden sich sodann die zeitlichen Abläufe und Vorgänge rund um den 8. September 2024 ergeben. Dabei deute nichts darauf hin, dass sich der von der Beschwerdeführerin behauptete Vorfall so zugetragen habe, wie sie es nun behaupte. Noch am späten Abend des 8. September 2024 habe die Beschwerdeführerin mit dem Beigeladenen die Oktoberferien von E._____ mit dem Beigeladenen weitergeplant. Die konkreten Abläufe würden sich nur schwer mit dem in der Beschwerde gezeichneten Bild vereinbaren lassen.

Der Beigeladene stellt sich alsdann auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz den Sachverhalt hinreichend abgeklärt habe. E._____ sei zweimal angehört worden, der Beigeladene einmal. Zudem seien telefonische Auskünfte bei der behandelnden Kinderärztin eingeholt und mit der Prozessbeiständin Rücksprache genommen worden. Den Elternteilen sei zu den vorgesehenen Massnahmen das

rechtliche Gehör gewährt worden, wobei die Beschwerdeführerin keine Stellungnahme eingereicht habe. Die nun als dringlich behaupteten Anliegen hätten bereits bei der Vorinstanz vorgebracht werden können. Das prozessuale Verhalten der Beschwerdeführerin sei insofern widersprüchlich.

Von weiteren Beweisabnahmen habe die Vorinstanz absehen können. Inhaltlich sei die Vorinstanz über die im Chatverlauf zwischen E._____ und einer Freundin vom 22. September 2024 geäusserten Vorwürfe im Bild gewesen. Eine Untersuchung durch die behandelnde Kinderärztin am 24. September 2024 habe keine Befunde gezeigt, sodass die von der Beschwerdeführerin nahegelegte Lesart des Chats nicht haltbar sei. Ausserdem würden sich Widersprüche hinsichtlich der Einlassungen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren und ihrer Aussage bei der Polizei am 22. Oktober 2024 ergeben.

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf eine schriftliche Erklärung von E._____ vom 21. Mai 2026 und einen E-Mail-Austausch zwischen E._____ und ihrer Prozessbeiständin stütze, sei zu beachten, dass diese Mitteilungen nach Erlass des angefochtenen Beschlusses entstanden seien. Auch habe die Vorinstanz den Kindeswillen hinreichend berücksichtigt. Die einschlägigen Bestimmungen (Art. 314a ZGB und Art. 12 KRK) würden nicht vorschreiben, dass ausschliesslich auf den Kindeswillen abzustellen sei. Dies gelte umso mehr, als der Kindeswille auch unter Berücksichtigung der Umstände gewürdigt werden müsse, unter denen er geäussert werde. Diesbezüglich sei insbesondere von Bedeutung, dass die Vorinstanz ausdrücklich einen Loyalitätskonflikt aufseiten von E._____ festgestellt habe.

Schliesslich sei auch die Verhältnismässigkeit der von der Vorinstanz angeordneten Massnahme nicht zu beanstanden. Namentlich sehe der Beschluss nicht vor, dass unmittelbar unbegleitete Kontakte oder Übernachtungen stattfinden sollten. Vielmehr habe die Vorinstanz eine vorsichtige und fachlich begleitete Form der Wiederannäherung gewählt und ausserdem eine neutrale Begleitung durch eine Beistandsperson vorgesehen. Eine unbefristete Sistierung der Kontakte würde ihrerseits eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

1.4 Der Beschwerdeführerin wurden die Vernehmlassungen der Vorinstanz und des Beigeladenen zur Kenntnis gebracht. Mit unaufgeforderter Eingabe vom 3. Juli 2026 nimmt die Beschwerdeführerin zu den Vernehmlassungen der Vorinstanz und des Beigeladenen Stellung.

1.4.1 Zur Vernehmlassung der Vorinstanz macht die Beschwerdeführerin geltend, der Kindeswille könne nicht gestützt auf Anhörungen im September und Dezember 2025 übergangen werden, zumal jüngere Willensäusserungen von E._____

vorlägen. Diesbezüglich habe sich auch der Sachverhalt seit dem angefochtenen Entscheid geändert. Die von der Vorinstanz behauptete Einflussnahme der Mutter sei im Übrigen nicht abgeklärt. Zudem greife die Argumentation, dass der Ausdruck des Kindeswillens auf einem Loyalitätskonflikt beruhe, zu kurz. Ausserdem sei zu beachten, dass die Beschwerdeführerin entgegen der Darstellung der Vorinstanz nicht ein ganzes Jahr unerreichbar gewesen sei. Ferner sei die Nachricht von RA L._____ [Kindesvertreterin gemäss Art. 314a^{bis} ZGB im Strafverfahren gegen den Beigeladenen] vom 28. Januar 2026 differenziert zu lesen. Die von E._____ erwähnte, stundenweise Kontaktaufnahme nach Abschluss schulischer Belastungen sei etwas anderes als eine behördlich angeordnete Kontaktanbahnung, deren psychische Zumutbarkeit weder aktuell noch fachlich abgeklärt sei.

1.4.2 Zur Vernehmlassung des Beigeladenen stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass die eingereichten Unterlagen zur Kommunikation eine Ambivalenz von E._____ und nicht etwa Ungefährlichkeit des Beigeladenen belegen würden. Die Aussagekraft werde bestritten. Eine belastbare emotionale Bindung zwischen E._____ und dem Beigeladenen sei nicht vorhanden. Die vom Beigeladenen aufgelegten Unterlagen würden ferner keinen Beweis dafür liefern, dass es nach dem Vorfall vom 7./8. September 2024 nicht zu Rötungen bei E._____ gekommen sei. Ein Konnex zwischen der Strafanzeige und der zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Beigeladenen bestreitet die Beschwerdeführerin. Massgeblich sei hier, dass eine Wiederanbahnung des persönlichen Verkehrs dem Kindeswohl widerspreche. Auch könne der Beigeladene aus der Anzeige der Staatsanwaltschaft zum Abschluss der Strafuntersuchung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Das Strafverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Für das vorliegende Verfahren sei entscheidend, ob das Kindeswohl gefährdet sei.

1.4.3 Den Antrag auf Einsetzung einer Kindesvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB sowie Fachabklärung begründet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit, dass die Vornahme einer Abklärung vor einer Ansetzung von Besuchskontakten eine mildere Massnahme sei. Da ausserdem die Anhörungen im September und Dezember 2025 nach den seitherigen Entwicklungen nicht mehr genügen würden, biete sich die Anordnung einer unabhängigen Kindesvertretung im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB an.

2. Vorab einzugehen ist auf die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von zwei Teilgehalten des Gehörsanspruchs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bun-

desverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vom 18. April 1999, nämlich das Recht auf Beweis sowie die Begründungspflicht.

2.1 Das Recht auf Beweis verleiht den Verfahrensbeteiligten den Anspruch auf Abnahme von rechtzeitig und formgültig angebotenen, rechtserheblichen Beweismitteln (BGE 134 I 140 E. 5.3). Es schliesst eine vorweggenommene (antizipierte) Würdigung von Beweisen jedoch nicht aus. Eine antizipierte Beweiswürdigung ist zulässig, wenn eine Behörde in zutreffender Weise zum Schluss kommt, ein form- und fristgerecht beantragtes und an sich taugliches Beweismittel vermöge ihre aufgrund der bereits abgenommenen Beweise gewonnene Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache nicht zu erschüttern (BGE 143 III 297 E. 9.3.2; BGE 147 IV 534 E. 2.5.1; je mit Hinweisen). Der Beweisführungsanspruch im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV bezieht sich dabei lediglich auf rechtserhebliche Tatsachen. Welche Beweismittel rechtserheblich sind, entscheidet sich danach, über welche Sachverhaltselemente und Tatsachen für die Anwendung der in Frage stehenden Normen der Beweis zu führen ist. Dies ergibt sich wiederum aus dem materiellen Recht (vgl. BGE 142 II 243 E. 2.4; 137 II 266 E. 3.2; Urteil BGer 1C_49/2021 vom 25.6.2021 E. 4.1).

2.1.1 Im vorliegenden Verfahren umstritten ist im Wesentlichen die Anordnung von sechs Besuchskontakten zwischen E._____ und dem Beigeladenen im F._____, die unter sozialpädagogischer Begleitung stattfinden sollen. Im Rahmen ihrer Abklärungen hat die Vorinstanz mehrere Anhörungen durchgeführt (am 4.9.2025 mit E._____ und der Beschwerdeführerin [Vi-act. 3.18]; am 3.11.2025 mit dem Beigeladenen [Vi-act. 3.29]; am 4.12.2025 mit E._____ und der Beschwerdeführerin [Vi-act. 3.33]). Weiter nahm die Vorinstanz verschiedene Unterlagen zu den Akten (z.B. Stellungnahme des Rechtsvertreters des Beigeladenen vom 24.7.2025 zur Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft [Vi-act. 3.25.2]; Polizeirapport [Nachtrag] betreffend Intervention im häuslichen Bereich [Vi-act. 3.36]). Sodann tätigte die Vorinstanz auch telefonische Abklärungen (am 3.12.2025 mit der Kinderärztin von E._____ [Vi-act. 3.31]; am 12.12.2025 mit der Prozessbeiständin von E._____ [Vi-act. 3.35]; am 4.1.2026 mit dem Klassenlehrer von E._____ [Vi-act. 3.37]).

2.1.2 Dass die Vorinstanz konkreten Beweisanträgen von ihrer Seite nicht entsprochen haben soll, macht die Beschwerdeführerin nicht substantiiert geltend. Im Gegenteil widerspricht ihre Darstellung, wonach "mehrere von der Beschwerdeführerin benannte Zeuginnen und Zeugen trotz ausdrücklicher Benennung nie kontaktiert" worden seien, der Aktenlage. Das Schreiben der Vorinstanz vom 23. Februar 2026, mit welchem der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zu den beabsich-

tigen Massnahmen gewährt wurde, blieb ebenfalls unbeantwortet. Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, die Vorinstanz habe den Beweisführungsanspruch der Beschwerdeführerin verletzt. Ob sie dem Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 446 Abs. 1 ZGB) hinreichend Rechnung getragen hat, ist an anderer Stelle zu klären (vgl. unten, E. 3.1.2).

2.2 Als unzutreffend erweist sich ferner der Vorwurf, der angefochtene Entscheid genüge der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV nicht. Die Kernerwägung des angefochtenen Beschlusses mag zwar eher kurz ausgefallen sein (vgl. Beschluss Nr. IIA/009/13/2026 vom 1.4.2026 [Vi-act. 3.46], Rz. 12). Die aus der Sicht der Vorinstanz massgeblichen Gründe für die getroffenen Massnahmen gehen daraus jedoch in nachvollziehbarer Weise hervor. Die Beschwerdeführerin war gestützt darauf ohne Weiteres in der Lage, sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft zu geben (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung vom 4. Dezember 2025 mit begleiteten Besuchskontakten einverstanden erklärt hatte (vgl. Protokoll der Anhörung vom 4.12.2025, S. 2 [Vi-act. 3.33]). Auch das Schreiben, mit dem die Vorinstanz die später mit Beschluss Nr. IIA/009/13/2026 vom 1. April 2026 (Vi-act. 3.46) getroffenen Massnahmen in Aussicht stellte, blieb seitens der Beschwerdeführerin unbeantwortet. Bei dieser Ausgangslage durfte die Vorinstanz davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin keine Einwände gegen die angeordneten Massnahmen hat. Auch vor diesem Hintergrund lag für die Vorinstanz nahe, sich bei der Begründung ihres Beschlusses auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren und nicht alle denkbaren Aspekte bis ins Detail auszuleuchten (vgl. auch VGE III 2009 219 vom 24.2.2010 E. 2.7 m.H. auf Art. 35 Abs. 3 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021] vom 20.12.1968). Die Beschwerde erweist sich auch insoweit als unbegründet.

3. In der Sache moniert die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unzutreffend und nicht vollständig festgestellt.

3.1 Über weite Strecken beziehen sich diese Vorbringen der Beschwerdeführerin auf Aspekte, die im Rahmen des Streitgegenstands nicht entscheiderheblich sind. So ist etwa weder dargetan noch ersichtlich, inwieweit mit Blick auf die Anordnung begleiteter Besuchskontakte zwischen E._____ und dem Beigeladenen von Bedeutung sein könnte, dass sich die Beschwerdeführerin bereits am 27. September 2024 per E-Mail und nicht erst am 9. Oktober 2024 bei der Vorinstanz gemeldet hatte. Abgesehen davon enthält die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgelegte E-Mail der Beschwerdeführerin vom 27. September 2024 an eine

Mitarbeiterin der KESB bloss den Wunsch nach einem Rückruf und entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin keinerlei Hinweise auf körperliche oder psychische Gewalt, die der Beigeladene gegenüber E._____ angewendet haben soll.

3.1.1 Nicht stichhaltig ist weiter die Rüge einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung mit Blick auf die Beteiligung der Grossmutter väterlicherseits an den behaupteten Übergriffen des Beigeladenen. Die sechs von der Vorinstanz angeordneten Besuchskontakte im F._____, die den hauptsächlichen Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, sollen zwischen E._____ und dem Beigeladenen stattfinden. Eine Teilnahme der Grossmutter an den begleiteten Besuchskontakten ist nicht vorgesehen. Ob und inwieweit die Grossmutter an den behaupteten Übergriffen an E._____ mitgewirkt haben soll, ist für die streitgegenständliche Frage daher nicht von Bedeutung. Abgesehen davon wurde eine kindeswohlgefährdende Rolle der Grossmutter väterlicherseits im vorinstanzlichen Verfahren durch die Beschwerdeführerin soweit ersichtlich nicht thematisiert. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erschöpfen sich die entsprechenden Vorbringen der Beschwerdeführerin in vagen Vermutungen, die für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens jedenfalls keinen weitergehenden Abklärungsbedarf aufzeigen.

3.1.2 Soweit die Beschwerdeführerin die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz gestützt auf Vorgänge und Beweismittel beanstandet, die sich erst nach dem angefochtenen Beschluss ergeben haben bzw. die sie erst im vorliegenden Verfahren aufgelegt hat, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Vorinstanz ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 446 Abs. 1 ZGB) zwar gehalten, gegebenenfalls Prognosen über eine künftige Entwicklung vorzunehmen (vgl. BSK-ZGB I Maranta, Art. 446 N. 8). Wie die Beschwerdeführerin selbst ausführt, haben sich verschiedene von ihr geschilderte Tatsachen jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid verwirklicht und sind auch die entsprechenden Beweismittel erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden (z.B. E-Mail von E._____ vom 24.4.2026 an ihre frühere Prozessbeiständin [VG-act. 2/9]). Dabei ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass die entsprechenden Entwicklungen - insbesondere die geltend gemachte Ablehnung von begleiteten Besuchskontakten durch E._____ oder ihre nunmehrige Bereitschaft, im Strafverfahren gegen den Vater auszusagen - für die Vorinstanz bereits im Voraus konkret absehbar gewesen wären. Nicht zum Vorwurf gereicht der Vorinstanz auch der Umstand, dass sie einen Chatverlauf zwischen E._____ und einer Freundin nicht gewürdigt hat. Die entsprechenden Unterlagen hat die Beschwerdeführerin soweit ersichtlich erstmals im verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufgelegt, wobei die Vor-

instanz von der Existenz dieses Austauschs im Wortlaut vorher keine Kenntnis hatte und auch keine Kenntnis haben konnte.

3.1.3 Nach dem Dargelegten trifft nicht zu, dass die Vorinstanz den Sachverhalt ungenügend abgeklärt hat. Die von der Beschwerdeführerin (und dem Beigeladenen) mit ihren Eingaben neu vorgebrachten Entwicklungen bzw. Beweise sind nach Massgabe von Art. 446 Abs. 1 ZGB allerdings auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen (vgl. BGE 148 III 270 E. 6.4; Urteil BGer 5A_447/2022 vom 2.9.2022 E. 3.4.2).

3.2 Soweit für den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens von Bedeutung, ist gestützt auf die Vorbringen der Parteien, die vorinstanzlichen Ausführungen sowie die Aktenlage vom nachfolgend dargelegten Sachverhalt auszugehen. Auf weitere Beweisabnahmen - etwa die von der Beschwerdeführerin beantragte Edition der Strafverfahrensakten - kann dabei verzichtet werden, da sie für die sich stellenden Fragen keinen weitergehenden Erkenntnisgewinn versprechen.

3.2.1 Die am ____ 2014 geborene E._____ ist die Tochter der Beschwerdeführerin und des Beigeladenen. Die elterliche Sorge obliegt der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin und der Beigeladene führten bis ungefähr Mitte 2022 eine Beziehung und wohnten bis zu diesem Zeitpunkt auch zusammen (vgl. Vi-act. 1.4; Vi-act. 3.18). Nach der Trennung regelten die Beschwerdeführerin und der Beigeladene den persönlichen Verkehr zwischen E._____ und dem Beigeladenen weitgehend einvernehmlich und ohne behördliche Mitwirkung (Vi-act. 3.18, Vi-act. 1.2.2).

3.2.2 Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten bezüglich einer Ferienreise von E._____ mit dem Beigeladenen nach M._____ gelangte letzterer am 28. Juni 2023 an die Vorinstanz und verlangte die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Vi-act. 1.1). Gestützt auf eine ausseramtliche Einigung zwischen den Parteien zog der Beigeladene seinen Antrag am 10. Juli 2023 wieder zurück, was zur formlosen Abschreibung des Verfahrens führte (Vi-act. 1.10). Am 9. Oktober 2024 gelangten der Beigeladene per E-Mail und die Beschwerdeführerin telefonisch an die KESB C._____ und erstatteten je eine Gefährdungsmeldung im Hinblick auf E._____. Der Beigeladene stützte seine Gefährdungsmeldung auf den Umstand, dass die Beschwerdeführerin einen Ferienaufenthalt mit E._____ spontan absagte (Vi-act. 3.1). Die Beschwerdeführerin machte geltend, der Beigeladene habe E._____ am 8. September 2024 stark auf die Hand geschlagen und ihr ein Kissen angeworfen. Zudem habe E._____ gegenüber einer Freundin geäussert, sie habe Angst, zum Beigeladenen zu gehen (Vi-act. 3.2, Vi-act. 3.3).

3.2.3 Am 21. Oktober 2024 reichte die Beschwerdeführerin eine Strafanzeige gegen den Beigeladenen wegen schwerer Körperverletzung zum Nachteil von E._____ ein (Vi-act. 3.28, S. 3). Gleichentags wurde der Beschwerdeführerin nach vier erfolglosen Versuchen vom 19. September 2024, 26. September 2024, 4. Oktober 2024 und 10. Oktober 2024 ein Zahlungsbefehl zugestellt, der auf eine Betreibung des Beigeladenen zurückging (in: Vi-act. 3.28). Nach einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz vom 16. Dezember 2024 (Vi-act. 2.1) ordnete die KESB C._____ mit Beschluss Nr. IIA/008/01/2025 vom 8. Januar 2025 eine Vertretungsbeistandschaft für E._____ an, um ihre Interessen im Strafverfahren und in einem allfälligen Adhäsionsverfahren gegen den Beigeladenen zu vertreten (Vi-act. 2.4). Nachdem die Beschwerdeführerin für die Ermittlungsbehörden während mehreren Wochen zwecks Vereinbarung eines Termins für eine Einvernahme nicht erreichbar war, fand am 16. April 2025 die Einvernahme des Beigeladenen statt. Dieser bestritt die Anschuldigungen und machte geltend, es sei ihm gegenüber zu Tätlichkeiten durch die Beschwerdeführerin gekommen (Vi-act. 3.28, S. 4). Aufgrund des laufenden Strafverfahrens wartete die KESB C._____ nach dem Eingang der Gefährdungsmeldungen am 9. Oktober 2024 mit eigenen Abklärungen einstweilen zu, bis ihr die Staatsanwaltschaft am 14. August 2025 auf Nachfrage mitteilte, dass Anhörungen seitens der KESB nichts im Weg stehe (Vi-act. 3.16). Ein Kontakt zwischen dem Beigeladenen und E._____ hat seit Oktober 2024 nicht mehr stattgefunden.

3.3 Zum Vorwurf der physischen Gewalt, die der Beigeladene gegenüber E._____ ausgeübt haben soll, ergibt sich kein klares Bild.

3.3.1 Anlässlich einer Anhörung vom 4. September 2025 führte E._____ aus, dass der Vater einmal wütend auf sie geworden sei und sie auf die Hand geschlagen habe. Seither habe die Beschwerdeführerin dafür gesorgt, dass sie keinen Kontakt mehr mit dem Beigeladenen habe. Der Vorfall sei darauf zurückzuführen gewesen, dass sie Geld ausgegeben habe. Auf Nachfrage schilderte E._____, dass der Beigeladene sie in der Vergangenheit mehrmals geschlagen habe, einmal im Alter von drei Jahren sowie einmal mit sieben Jahren. Auch danach sei es vereinzelt zu Schlägen oder lautem Geschrei gekommen. E._____ sei aber trotz Angst gerne zum Vater gegangen. Auch habe sie mitbekommen, dass der Beigeladene die Beschwerdeführerin geschlagen habe. E._____ konnte die Vorfälle detailgetreu beschreiben, obschon sie angab, sich an Vorgänge vor dem fünften Lebensjahr nicht mehr erinnern zu können (Vi-act. 3.18). Die Beschwerdeführerin machte geltend, während der Beziehung mit dem Beigeladenen sei es zu mehrfachen Übergriffen gekommen, sie selbst sei ebenfalls geschlagen worden

(Vi-act. 3.18). Der Beigeladene bestritt anlässlich seiner Anhörung durch die Vorinstanz am 3. November 2025, gegenüber der Tochter oder der Beschwerdeführerin tätlich geworden zu sein. Im September 2024 habe sich ein Konflikt daran entzündet, dass E._____ von der Beschwerdeführerin Geld genommen habe. Dies habe zu mehreren Gesprächen mit E._____ und der Mutter geführt (Vi-act. 3.29). Die Kinderärztin von E._____ führte anlässlich einer telefonischen Abklärung durch die KESB C._____ aus, dass sich körperliche Verletzungen oder Anzeichen einer Vernachlässigung bei E._____ bislang nicht hätten objektivieren lassen (Vi-act. 3.31).

3.3.2 Im vorliegenden Verfahren haben die Parteien weitere Unterlagen eingereicht, die im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Gewaltausübung durch den Beigeladenen stehen. Aus dem polizeilichen Einvernahmeprotokoll der Beschwerdeführerin vom 22. Oktober 2024 geht nebst den bereits erwähnten Vorwürfen hervor, dass E._____ vom Beigeladenen im September 2024 nicht das erste Mal geschlagen worden sei. Bereits als E._____ ca. 18 Monate alt gewesen sei, habe der Beschwerdeführer sie mit einer Lampe gegen den Kopf geschlagen. Für den Beigeladenen sei es ganz normal gewesen, gegen die Hände und die Lippen zu schlagen, was einmal sogar zu Nasenbluten geführt habe (VG-act. 2/2). Sodann liegen Bilder von einem undatierten WhatsApp-Chatverlauf bei den Akten, nach denen einer als "I._____" gespeicherten Person geschrieben wird, sie hätte dort immer noch rote Spuren, wo die schreibende Person vom Vater geschlagen worden sei (VG-act. 2/4). Der Beigeladene bestreitet Gewalttätigkeiten gegenüber E._____ auch vor dem Verwaltungsgericht und reicht zum Nachweis unter anderem den WhatsApp-Verlauf zwischen ihm und E._____ im Zeitraum vom 3. September 2024 bis 7. Oktober 2024 ein (VG-act. 14/1). Sodann zeigt ein WhatsApp-Verlauf zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen, dass sie am 7./8. September 2024 unerlaubte Online-Bestellungen von E._____ mit der Kreditkarte der Beschwerdeführerin festgestellt hatten, was dazu führte, dass E._____ vom Beigeladenen in Koordination mit der Beschwerdeführerin gemassregelt wurde (Vi-act. 14/2). Hinweise auf Tätlichkeiten des Beigeladenen gehen daraus nicht hervor. Weiter reicht der Beigeladene eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 13. April 2026 zu den Akten, wonach die Staatsanwaltschaft das gegen den Beigeladenen geführte Strafverfahren einstellen will (VG-act. 14/12). Schliesslich findet sich in den vom Beigeladenen eingereichten Unterlagen eine Mitteilung der Prozessbeiständin vom 29. Januar 2026, wonach E._____ auf eine Teilnahme am Strafverfahren verzichtet, was ihrem wiederholten, konstanten und aus eigenem inneren Antrieb geäusserten Wunsch entspreche (VG-act. 14/13).

3.3.3 Gestützt auf diese Beweislage ist das Gericht nicht überzeugt, dass der von der Beschwerdeführerin am 9. Oktober 2024 initiierte Kontaktabbruch auf einen Schlag auf den Handrücken zurückzuführen ist, den der Beigeladene E._____ am 7. oder 8. September 2024 versetzt haben soll. Einerseits legen die echtzeitlichen WhatsApp-Verläufe zwischen E._____ und dem Beigeladenen sowie zwischen dem Beigeladenen und der Beschwerdeführerin keine Handgreiflichkeiten nahe. Andererseits ist nicht recht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Beschwerdeführerin den Beigeladenen erst einen Monat später mit dem entsprechenden Vorwurf konfrontieren sollte. Dass die Beschwerdeführerin anlässlich einer ärztlichen Kontrolle von E._____ am 24. September 2024 einen Schlag auf die Hand von E._____ erwähnt hat, ändert daran nichts, zumal die Ärztin an der Hand keine Auffälligkeiten feststellen konnte (Vi-act. 3.28). Hinzu kommt, dass die für den Kontaktabbruch am 9. Oktober 2024 vorgebrachten Gründe zeitlich mit der Eskalation einer Forderungsstreitigkeit zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen koinzidieren. Die bei der Polizei zu Protokoll gegebene Strafanzeige der Beschwerdeführerin fällt mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls zusammen, der für eine behauptete Forderung des Beigeladenen ausgestellt wurde. Auffällig ist weiter, dass die Beschwerdeführerin für die Polizei und die Staatsanwaltschaft nach Einreichung der Strafanzeige und dem Kontaktabbruch über mehrere Wochen und Monate nicht erreichbar war. Dies deutet darauf hin, dass die Beschwerdeführerin den zur Anzeige gebrachten Tatvorwürfen kein grosses Gewicht beimass. Die Frage, ob der Beigeladene gegenüber E._____ in der behaupteten Weise handgreiflich wurde, kann für die Belange des vorliegenden Verfahrens aber letztlich ohnehin dahingestellt bleiben: Selbst wenn sich der Vorfall im September 2024 mit einem Schlag auf die Hand von E._____, der eine starke Rötung verursacht haben soll, und dem Wurf eines Kissens nach ihr so zugetragen haben sollte, wie ihn die Beschwerdeführerin darstellt, rechtfertigt sich ein weitere Aufschub von begleiteten Kontakten mit dem Beigeladenen nicht (vgl. dazu unten, E. 3.5).

3.4 Zur Bereitschaft von E._____, den Beigeladenen zu treffen, lässt sich sodann folgendes festhalten.

3.4.1 An der Anhörung vom 4. September 2025 äusserte sich E._____ zunächst dahingehend, dass sie derzeit nicht bereit sei, den Vater zu sehen. Sie formulierte den Wunsch, dass ihre Familie ohne Konflikte funktionieren könne. Gegen Ende des Gesprächs führte E._____ aus, die Beschwerdeführerin hätte wohl grosse Ängste, wenn sie zum Beigeladenen gehen würde. Daher sei sie sich nicht sicher, ob sie zum Vater gehen wolle. Wenn, dann könnte sie sich begleitete Treffen vorstellen (Vi-act. 3.18). Die Beschwerdeführerin hielt an ihrer Anhörung

vom gleichen Tag fest, dass sie ein Wiedersehen von E._____ mit dem Beigeladenen nicht wolle. Einen Kontakt von E._____ mit dem Beigeladenen widerspreche aus ihrer Sicht dem Kindeswohl (Vi-act. 3.18). Der Beigeladene betonte an der Anhörung vom 3. November 2025, dass er die Beziehung zu E._____ wieder regelmässig pflegen wolle (Vi-act. 3.29).

Anlässlich ihrer zweiten Anhörung am 4. Dezember 2025 führte E._____ aus, sie sei sich nicht sicher, ob der Zeitpunkt für Treffen mit dem Vater passend sei, da sie in der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium stecke und daher viel zu tun habe. Weiter erkundigte sie sich, ob vorgängig ein Telefon mit dem Beigeladenen möglich wäre (Vi-act. 3.33). Die Beschwerdeführerin gab an, E._____ sei aktuell nicht bereit, den Kontaktaufbau mit dem Beigeladenen aufzunehmen. E._____ stehe in der Prüfungsvorbereitung und habe zahlreiche Verpflichtungen. Auch sei zu viel vorgefallen, um derzeit einen Besuch zu befürworten. Begleiteten Besuchen stimmte sie abschliessend zu, soweit dies die Anwältin von E._____ ebenfalls gutheisse (Vi-act. 3.33).

Die Prozessbeiständin für das Strafverfahren führte am 12. Dezember 2025 gegenüber der Vorinstanz aus, E._____ seit 13. November 2025 persönlich zu kennen. Sie sei zurückhaltend und wolle im Strafverfahren wohl keine Aussage machen, weil sich das Verhältnis zum Beigeladenen dadurch verschlechtern könnte. Bei E._____ sei ein Loyalitätskonflikt feststellbar. Eine Wiederaufnahme der Besuche würde sie befürworten. Die geschilderten Vorfälle seien für E._____ nach ihrem Eindruck zeitlich und emotional weit entfernt. Die Beschwerdeführerin würde eine zeitnahe Wiederaufnahme aber als kritisch betrachten (Vi-act. 3.35). In einem Bericht vom 29. Januar 2026 an die Vorinstanz bekräftigte die Prozessbeiständin die Haltung von E._____, wonach sie sich nicht am Strafverfahren beteiligen wolle. Das Strafverfahren stelle für E._____ eine Belastung dar. Weiter äusserte sich die Prozessbeiständin dahingehend, dass die behutsame, an E._____ Tempo und schulische Belastung angepasste Wiederannäherung zwischen E._____ und dem Beigeladenen im Vordergrund stehe. Die von E._____ gewünschte Lösung - stundenweise Kontakte, jedoch erst nach Ablegung der Gymiprüfungen im März 2026 - erscheine nachvollziehbar, kindeswohlkonform und gut begründet (VG-act. 11/2).

3.4.2 Aus den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingereichten Akten geht sodann hervor, dass E._____ am 24. April 2026 an ihre Prozessbeiständin für das Strafverfahren gelangt ist und mitgeteilt hat, dass sie nun doch aussagen wolle. Weiter teilt sie ihrer Prozessbeiständin mit, dass sie den Vater im Moment nicht sehen wolle, da er nicht zugebe, dass er sie geschlagen habe. Sie sei auch nicht im richtigen Zustand dafür. Im Rahmen dieses E-Mail-Wechsels teilte die Pro-

zessbeiständin mit, dass E._____ auf eine Beteiligung am Strafverfahren rechtsgültig verzichtet habe (Vi-act. 2/9). Ferner liegt eine maschinengeschriebene Erklärung vom 21. Mai 2026 in den Akten, wonach E._____ ihren Vater nicht sehen wolle. Sie habe immer noch ein bisschen Angst vor ihm. Wenn er nicht zugeben wolle, dass er sie mehrmals geschlagen und angeschrien habe, gebe es keinen Grund, ihn zu sehen (Vi-act. 8/11). Gemäss einer Stellungnahme der Kinderärztin vom 21. Mai 2026, die "auf ausdrücklichen Wunsch der Sorgeberechtigten [Beschwerdeführerin] zur Vorlage bei den zuständigen Behörden" erfolgte, zeigte sich E._____ in Begleitung der Beschwerdeführerin und ihrer Grossmutter psychisch stark belastet und äusserte klar den Wunsch, derzeit keinen Kontakt zum Vater zu haben. Sie artikuliere ausgeprägte Ängste sowie eine tiefe Verärgerung und zeigte sich durch die aktuelle Situation subjektiv massiv überfordert. Die Ärztin äusserte die Empfehlung, bis zum Beginn einer stabilisierenden psychologischen Betreuung und einer weiteren fachlichen Abklärung der Gefährdungssituation die Belastung der Patientin zu minimieren, um die psychische Integrität der Jugendlichen nicht weiter zu gefährden (Vi-act. 8/12).

3.4.3 Damit zeigt sich insgesamt ein ambivalentes Bild: Während E._____ einen Kontakt zum Vater anlässlich der Anhörung vom 4. September 2025 ablehnte, zeigten sich sie und die Beschwerdeführerin an der Anhörung vom 4. Dezember 2025 - unter Vorbehalt der durch die Aufnahmeprüfung fürs Gymnasium verursachten Belastungssituation - offener gegenüber Besuchskontakten mit dem Vater. Die für das Strafverfahren eingesetzte Prozessbeiständin, die E._____ persönlich kennengelernt hatte, befürwortete eine schrittweise Wiederaufnahme des Kontakts zum Vater, nachdem sie E._____ zweimal persönlich treffen konnte. Dabei ortete die Prozessbeiständin bei E._____ einen Loyalitätskonflikt. Auch im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs äusserte die Beschwerdeführerin keinen Einwand gegen die Aufnahme begleiteter Besuchskontakte. Erst nach Erlass des hier angefochtenen Beschlusses stellte sich E._____ nach Angaben der Beschwerdeführerin wiederum auf den Standpunkt, den Beigeladenen nicht sehen zu wollen. Dabei begründete sie die Ablehnung von Besuchskontakten unter anderem damit, dass der Beigeladene die Tätlichkeiten ihr gegenüber nicht zugebe und sie immer noch ein bisschen Angst habe. Insgesamt ist - auch unter Berücksichtigung der ärztlichen Stellungnahme vom 21. Mai 2026 - davon auszugehen, dass E._____ begleitete Besuchskontakte mit dem Vater derzeit ablehnt.

3.5 Ungeachtet dessen ist der angefochtene Beschluss nicht zu beanstanden.

3.5.1 Umstritten ist der Anspruch auf persönlichen Verkehr zwischen E._____ und dem Beigeladenen. Dieser ist in Art. 273 ZGB geregelt. Demnach haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Beim persönlichen Verkehr handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie dem Interesse des Kindes dient (BGE 127 III 295 E. 4a; 122 III 404 E. 3a; 120 II 229 E. 3b/aa; Urteil BGer 5A_500/2023 vom 31.1.2024 E. 4.1.1). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. auch BGE 141 III 328 E. 5.4). Entsprechend hat sich das Gericht in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1; zum Ganzen auch Urteil BGer 5A_848/2021 vom 5.5.2022 E. 3.1). In diesem Sinn hat auch der persönliche Verkehr zum Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. In der Entwicklung des Kindes sind seine Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig, da sie bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen können (BGE 131 III 209 E. 4; 123 III 445 E. 3c; Urteil BGer 5A_984/2019 vom 20.4.2020 E. 3).

3.5.2 Behördliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus und müssen insbesondere auch verhältnismässig sein (vgl. BGE 150 III 49 E. 3.3.3). Das Wohl des Kindes ist nach überkommener Rechtsprechung gefährdet, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Diese Gefährdung muss einigermassen konkret sein, auch wenn regelmässig prognostische Elemente miteinzubeziehen sind. Dabei ist unerheblich, worauf die Gefährdung zurückzuführen ist; auch auf ein Verschulden der Eltern kommt es nicht an (vgl. BGE 150 III 49 E. 3.3.3). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt dabei, dass die verfügte Massnahme zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist (vgl. Art. 389 Abs. 2 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 ZGB). Damit darf der Gefahr insbesondere nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme vorgebeugt werden können. Zur Verhältnismässigkeitsprüfung gehört ausserdem die Zumutbarkeit: Es ist abzuwägen, ob Zweck und Wirkung einer Massnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, also zu prüfen, welche Folgen der an sich geeignete und erforderliche Eingriff für die betroffene Person haben wird und ob ihm das Dulden dieses Eingriffs abverlangt werden kann (vgl. BGE 150 III 49 E. 3.3.3 m.w.H.).

3.5.3 Beim Entscheid über den persönlichen Verkehr ist der Wille des Kindes eines von mehreren Kriterien (vgl. Urteile BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3

m.w.H.; 5A_463/2017 vom 10.7.2018 E. 4.5.5 [nicht publ. in: BGE 144 III 442]). Dem Wunsch des Kindes ist Beachtung zu schenken, selbst wenn das Kind bezüglich des Umgangsrechts noch nicht urteilsfähig ist (vgl. BGE 142 III 612 E. 4.3). Freilich steht es nicht im Belieben des Kindes, ob dem nicht betreuenden Elternteil ein Kontaktrecht eingeräumt wird; andernfalls würde der Kindeswille mit dem Kindeswohl gleichgesetzt, obwohl sich die beiden Elemente durchaus widersprechen können (Urteile BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3 m.w.H.). Dies gilt namentlich dort, wo die ablehnende Haltung wesentlich durch die Einstellung des anderen Elternteils geprägt ist (vgl. BGE 127 III 295 E. 4a; Urteil BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3 m.w.H.). Um zu beurteilen, welches Gewicht der Meinung des Kindes beizumessen ist, kommt es entscheidend auf das Alter des Kindes, auf die Konstanz des geäusserten Willens und auf seine Fähigkeit zu autonomer Willensbildung an. Von dieser Fähigkeit ist ungefähr ab dem zwölften Altersjahr auszugehen (vgl. Urteil BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3 m.w.H.). Je konstanter die Willenskundgebungen vorgebracht werden und je mehr sie mit nachvollziehbaren und auf das Kindeswohl zielenden Argumenten unterlegt sind, desto stärker können sie bei der Urteilsfindung gewichtet werden (vgl. BGE 122 III 401 E. 3b; Urteil BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3 m.w.H.).

3.5.4 Lehnt das Kind den nicht betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht (vgl. Urteil BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3 m.w.H.). Nur wo das urteilsfähige Kind den Umgang mit einem Elternteil aufgrund seiner Erfahrungen mit dem persönlichen Verkehr kategorisch verweigert, ist dieser Umgang aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen, weil ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar ist wie mit dem Persönlichkeitsschutz des Kindes (vgl. BGE 126 III 219 E. 2b; Urteil BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3 m.w.H.). Anderseits ist auch zu berücksichtigen, dass das Besuchsrecht dem nicht obhutsberechtigten Elternteil um seiner Persönlichkeit willen zusteht und ihm nicht ohne wichtige Gründe ganz abgesprochen werden darf. Eine Gefährdung des Kindeswohls (Art. 274 Abs. 2 ZGB) ist unter diesem Gesichtspunkt nicht leichthin anzunehmen und kann nicht schon deswegen bejaht werden, weil beim betroffenen Kind eine Abwehrhaltung gegen den nicht obhutsberechtigten Elternteil festzustellen ist (Urteil BGer 5A_400/2023 vom 11.1.2024 E. 3.3.3 m.w.H.).

3.5.5 Hier steht fest, dass die zwischenzeitlich zwölf Jahre alte E._____ seit Oktober 2024 keinen Kontakt mehr zum Vater hat. Mit Blick auf die entscheidende Rolle, welche die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen für seine Identitäts-

findung hat, stellt bereits diese lange Dauer des Kontaktabbruchs für sich betrachtet eine Kindswohlgefährdung dar. Dies gilt umso mehr, als zwischen E._____ und dem Beigeladenen bis im Oktober 2024 immer wieder persönliche Kontakte sowie Treffen stattfanden und auch gemeinsame Ferien verbracht wurden, sodass der seitherige Kontaktabbruch als erheblicher Einschnitt in die zuvor gepflegte Vater-Tochter-Beziehung erscheint. Hinzu kommt, dass die lange Dauer des Kontaktabbruchs auch aus dem Blickwinkel des Beigeladenen als problematisch erscheint; er hat aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen einen Anspruch auf Kontakt mit seiner Tochter. Die im Raum stehenden Gewaltvorwürfe gegen den Beigeladenen vermögen eine vollständige Verweigerung des Rechts auf persönlichen Verkehr dabei nicht zu rechtfertigen (vgl. Art. 274 Abs. 2 ZGB). Abgesehen davon, dass die entsprechenden Vorwürfe bislang weder im hängigen Strafverfahren, noch im vorliegenden Kindesschutzverfahren beweismässig erhärtet werden konnten, betreffen jedenfalls die für die jüngere Vergangenheit erhobenen Vorhalte (Schlag auf Hand mit starker, bleibender Rötung; Wurf mit Kissen) keine schweren Gewalttaten zum Nachteil von E._____. Die verbleibenden Unsicherheiten in Bezug auf mögliche Tätlichkeiten oder anderweitiges, das Kindeswohl gefährdendes Verhalten des Vaters vermag die sozialpädagogische Begleitung der angeordneten Besuchskontakte ohne Weiteres aufzufangen.

3.5.6 Die hier strittigen Massnahmen erweisen sich ferner auch mit Blick auf den von E._____ geäusserten Willen als angebracht und verhältnismässig. Dabei ist vorab festzuhalten, dass E._____ bereits von der Vorinstanz zweimal persönlich angehört wurde. Desgleichen brachte E._____ ihre Haltung zu Besuchskontakten gegenüber der Prozessbeiständin für das Strafverfahren persönlich zum Ausdruck, wobei sie ihr den Wunsch nach stundenweisen Kontakten zum Beigeladenen nach Ablegung der Gymiprüfungen unterbreitete. Eine erneute Anhörung von E._____ durch das Verwaltungsgericht erscheint vor diesem Hintergrund weder zu Beweiszwecken noch für die Sicherstellung ihrer Mitwirkung im Verfahren als angezeigt (vgl. BGE 146 III 203 E. 3.3.2). Auch die Einsetzung einer Prozessvertretung gemäss Art. 314a^{bis} ZGB ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht angezeigt, zumal die Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weitgehende Forderungen aufstellt und allfällige Interessen von E._____ an einem weiterbestehenden Kontaktabbruch insofern jedenfalls nicht ungehört zu bleiben drohen. Ihre Haltung im Hinblick auf die Kontakte zum Beigeladenen konnte E._____ vor der Vorinstanz und ihrer Prozessbeiständin für das strafrechtliche Verfahren zum Ausdruck bringen, wobei die Vorinstanz insbesondere auch auf ihr Anliegen einging, mit allfälligen Besuchskontakten zuzuwarten, bis sie die Aufnahmeprüfungen für das Gymnasium absolviert hat. Während sich E._____ bei der zweiten Anhörung durch die Vorinstanz der Möglichkeit

begleiteter Besuchskontakte nicht gänzlich verschloss, aber aus nachvollziehbaren Gründen (Vorbereitung Aufnahmeprüfung für das Gymnasium) keine sofortige Wiederaufnahme der Kontakte wünschte, lehnte sie Kontakte zum Beigeladenen zuletzt ab. Zur Begründung brachte sie vor, sie habe immer noch ein bisschen Angst vor dem Vater. Zudem sehe sie nicht ein, wieso sie den Beigeladenen sehen solle, wenn dieser abstreite, sie geschlagen zu haben. Letzteres ist freilich kein stichhaltiges und am Kindeswohl orientiertes Argument, um Besuchskontakte mit dem Vater abzulehnen. Vielmehr bieten begleitete Kontakte mit dem Vater die Möglichkeit, das in der Vergangenheit Erlebte anzusprechen und gegebenenfalls zu verarbeiten.

3.5.7 Was sodann die Ängste und die auch von der Kinderärztin angesprochene Belastung für E._____ anbelangt, sind diese ernst zu nehmen und angemessen zu adressieren. In der Pflicht steht dabei vorab die Beschwerdeführerin, die bereits nach Massgabe von Art. 274 Abs. 1 ZGB gehalten ist, E._____ positiv auf Besuche beim oder mit dem anderen Elternteil vorzubereiten (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.8; 142 III 1 E. 3.4). Soweit erforderlich ist sie verpflichtet, eine psychologische oder psychotherapeutische Begleitung für E._____ sicherzustellen, soweit dies die Wahrung des Kindeswohls angezeigt erscheinen lässt (vgl. BGE 146 III 313 E. 6.2.3). Nebst der Beschwerdeführerin hat die mit dem angefochtenen Beschluss eingesetzte Beistandsperson die Pflicht, mit E._____ den Kontakt aufzunehmen und zu pflegen sowie sie auf die begleiteten Besuchskontakte mit dem Vater vorzubereiten. Soweit sich dies als erforderlich erweist, hat sie ausserdem eine medizinisch-therapeutische Begleitung für E._____ oder weitere Begleitmassnahmen sicherzustellen und zu überwachen (vgl. Beschluss Nr. IIA/009/13/2026 vom 1.4.2026, Disp.-Ziff. 5 lit. b, lit. g und lit. j). Die mit dem angefochtenen Beschluss getroffenen Begleitmassnahmen sind demnach geeignet, die mit der Wiederaufnahme der Besuchskontakte zum Beigeladenen verbundenen Ängste und Belastungen von E._____ aufzufangen. Vor diesem Hintergrund erweist sich der angefochtene Beschluss auch mit Blick auf die (erst) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgebrachte Belastung von E._____ als verhältnismässig. Angesichts der langen Dauer, über die sich der Kontaktabbruch zum Beigeladenen bereits erstreckt, würde ein weiteres Zuwarten mit begleiteten Besuchskontakten dem Kindeswohl von E._____ jedenfalls nicht besser entsprechen.

3.6 Nach dem Dargelegten erweisen sich die mit dem angefochtenen Beschluss getroffenen Massnahmen als rechtmässig. Die Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet.

4. Im Ergebnis ist die Beschwerde aus den genannten Gründen abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 72 Abs. 2 VRP), wobei die Kosten für den Zwischenbescheid III 2026 85 bereits verlegt wurden. Parteientschädigungen sind nicht geschuldet, zumal der Beigeladene keine anwaltliche Vertretung in Anspruch genommen hat (§ 74 VRP).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Gerichtsgebühr, Kanzleikosten und Barauslagen) von Fr. 1'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie hat am 19. Mai 2026 einen Kostenvorschuss in dieser Höhe geleistet, sodass die Rechnung ausgeglichen ist.

3. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 42 ff., Art. 72 ff. sowie Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in Zivilsachen beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

   Soweit die Beschwerde in Zivilsachen nicht zulässig ist, kann unter den Voraussetzungen von Art. 113 ff. BGG innert 30 Tagen seit Zustellung Verfassungsbeschwerde* erhoben und die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Bei gleichzeitiger ordentlicher Beschwerde sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

4. Zustellung an:
   - den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (2/R)
   - die Vorinstanz (EB; unter Beilage von VG-act. 18)
   - Beigeladener (R; unter Beilage von VG-act. 18)
   - das Departement des Innern (z.K.; gemäss § 4 Abs. 3 VVzKESR [SRSZ 211.311]).

Schwyz, 7. Juli 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 9. Juli 2026